

15282/AB
Bundesministerium vom 14.09.2023 zu 15793/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.528.758

Wien, 14. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15793/J vom 14. Juli 2023 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Wie nicht zuletzt durch Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15425/J vom 28. Juni 2023 bekannt, sind die zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) als zuständige Behörde in Beihilfenangelegenheiten geführten Gespräche, betreffend Umgang mit Anträgen für Direktzuschüsse der COFAG, die nach dem 30. Juni 2022 gestellt wurden, sowie betreffend Beihilfen an verbundene Unternehmen bzw. Konzerne, erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission hat mit Entscheidung (C(2023) 5416) vom 10. August 2023 zur Beihilfensache SA.108173 die österreichische Beihilfenregelung zur Umwandlung bestimmter Beihilfen in einen Schadensausgleich zur Abdeckung von Katastrophenschäden im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV genehmigt.

Diese Umwidmungsmöglichkeit findet – neben Umwidmungen in einen Verlustersatz als bestehendes Förderinstrument auf Grundlage des Befristeten Rahmens der Europäischen

Kommission sowie in Beihilfen gemäß De miminis-Verordnung der Europäischen Union (Nr. 114/2013 in der geltenden Fassung) – Eingang in die nationalen Förderrichtlinien, mit denen bestehende Probleme in Bezug auf Antragstellung für Beihilfen der COFAG, die nach dem 30. Juni 2022 eingelangt sind, sowie mit Überprüfungen der Einhaltung der unionsrechtlichen Beihilfenhöchstgrenzen im Sinne des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission innerhalb eines Unternehmensverbundes bzw. Konzerns überprüft werden. Für eine Umwidmung in Frage kommen begrenzte Beihilfenbeträge im Sinne des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens (durch das BMF umgesetzt insb. durch Richtlinien betreffend Umsatzersatz, Ausfallsbonus und Fixkostenzuschuss 800.000) sowie für Beihilfen zur Verlustabdeckung für ungedeckte Fixkosten im Sinne des Abschnitts 3.12 (Verlustersatz).

Die nun vorliegende Beihilferegelung und die darauf aufbauenden nationalen Richtlinien können der COFAG als Förderstelle die zügige Bearbeitung offener Fälle ermöglichen, Rückforderungen von erhaltenen Beihilfen sollen durch diese Umwandlungsmöglichkeit möglichst hintangehalten werden.

Insbesondere die Umwidmungsmöglichkeit etwaiger Überschreitungen von Beihilfenhöchstgrenzen in Bezug auf verbundene Unternehmen bzw. Konzerne in eine Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV), kann als erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen mit der Kommission gelten.

Die nationalen Richtlinien werden auf Basis des § 3b Abs. 3 ABBAG-G nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Vizekanzler als Verordnung des Bundesministers für Finanzen kundgemacht. Der Richtlinienentwurf befindet sich aktuell in der Endabstimmung in den beiden Ressorts und wird im Anschluss umgehend veröffentlicht.

Die Genehmigungsentscheidung der Kommission wurde unter https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202333/SA_108173_C01BFE89-0000-C6F4-A8F6-D3613241DD79_46_1.pdf auf der Seite der GD Wettbewerb veröffentlicht.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt